

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	25.03.2026
----	------------------	--------------------------	------------	------------

**Prüfung und Umsetzung der Videoüberwachung an wiederkehrenden illegalen Müllablageorten
 hier: Antrag der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler vom 20.01.2026**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den gezielten Einsatz von Videoüberwachung an bekannten und wiederholt betroffenen illegalen Müllablageorten im Stadtgebiet zu prüfen und -bei positiver rechtlicher, datenschutzkonformer und wirtschaftlicher Bewertung- umzusetzen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Costantini	Datum: 16.03.2026 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Nowicki gez. Vogelheim </div>		
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Mit Nachricht vom 20.01.2026 beantragte die AfD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler, die Thematik einer möglichen Videoüberwachung von Örtlichkeiten, an denen häufig illegal Müll abgelagert wird, als Tagesordnungspunkt in die nächste Ratssitzung aufzunehmen; zur Begründung wird auf die Ausführungen in dem als Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

Die Installation von Videokameras zur Überwachung öffentlicher Plätze, an denen wiederkehrend illegale Müllablagerungen feststellbar sind, wird von Seiten der Verwaltung aus verschiedenen Gründen kritisch bewertet.

So wäre für eine solche Maßnahme eine Rechtsgrundlage notwendig, weil in die Grundrechte Dritter (hier: das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) eingegriffen wird.

Eine solche sieht zunächst das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vor (§ 15a). Demnach bleibt es primär den Polizeibehörden vorbehalten, zur Verhütung von Straftaten einzelne öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen zu können, wenn an diesem Ort wiederholt Straftaten begangen wurden und die Beschaffenheit des Ortes die Begehung von Straftaten begünstigt, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden.

Das Ordnungsbehördengesetz (OBG) sieht vor, dass die o.a. Regelung des Polizeigesetzes für Ordnungsbehörden analog gilt, sofern die Videobeobachtung im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, stattfindet, wobei an eine solche Maßnahme erhebliche Anforderungen gestellt werden. Eine Videobeobachtung durch Ordnungsbehörden aus anderem Grund sehen die geltenden gesetzlichen Regelungen aber nicht vor, so dass eine entsprechende Maßnahme -jedenfalls im öffentlichen Verkehrsraum- unzulässig wäre.

Das Saarland hat zu Beginn des Jahrs 2026 eine Videoüberwachung von Glascontainern und anderen Müllablageplätzen im Wege einer Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes Anfang 2026 erlaubt. Auch in anderen Bundesländern (z.B. Garbsen/Niedersachsen) können unter bestimmten Umständen in besonders betroffenen Bereichen Kameras -allerdings nur im Wege einer Beobachtung auf Monitoren in Echtzeit und somit ohne Aufzeichnung- eingesetzt werden.

Unabhängig von der Rechtsgrundlage darf die Videoüberwachung im öffentlichen Raum nach der Rechtsprechung und den Orientierungshilfen der Datenschutzaufsichtsbehörden zudem nur als letztes Mittel („Ultima Ratio“) eingesetzt werden, wenn mildere Maßnahmen nachweislich nicht ausreichen. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) weist in ihren Hinweisen zur Videoüberwachung ausdrücklich darauf hin, dass öffentlich zugängliche Bereiche nicht routinemäßig überwacht werden dürfen, um allgemeine Ordnungsprobleme zu lösen.

Gerade bei wilden Müllablagerungen ist zudem fraglich, ob eine Videoüberwachung überhaupt einen nennenswerten Nutzen entfalten würde. In der Praxis würde eine eindeutige Identifizierung der Verursacher häufig nicht gelingen, während gleichzeitig eine Vielzahl unbeteiligter Bürgerinnen und Bürger erfasst würde. Aufgrund der Notwendigkeit einer sehr deutlichen Kennzeichnung von Örtlichkeiten, an denen Videotechnik zum Einsatz kommt, würde die Wahrscheinlichkeit einer Erfassung von Verursachern wilden Mülls weiter sinken, da sich diese mutmaßlich in einen Bereich begeben würden, der nicht entsprechend überwacht wird. Damit stünde der Eingriff in die Rechte der Allgemeinheit oftmals in keinem angemessenen Verhältnis zum erwartbaren Nutzen.

Zuvor wären zudem mildere, alternative Mittel vorzuziehen wie z.B. verstärkte Kontrollen durch das Ordnungsamt, bauliche Veränderungen an den vorhandenen Entsorgungscontainerstandorten, bessere Beleuchtung usw.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass -unabhängig von der fehlenden Rechtsgrundlage- die Problematik einer Benennung einzelner, besonders häufig betroffener Abladestellen besteht.

Größere Müllmengen werden meist an Orten mit keiner oder nur sehr geringer sozialer Kontrolle (also abseits der Wohnbebauung) abgelegt. Dies betrifft einerseits die städtischen Glas- und Textil-Entsorgungsstandorte (da der Glaseinwurf mit einer entsprechenden Lärmemission einhergeht und die Standorte daher nicht unmittelbar innerhalb der Wohnbebauung liegen). Es sind aber andererseits insbesondere außerorts gelegene, dunkle Standorte wie z.B. die Einfahrten zu Wirtschaftswegen (Im Korkus, Alsdorfer Straße, Parkplätze etc.) betroffen, da hier das Risiko, entdeckt zu werden, deutlich verringert ist. An diesen Örtlichkeiten ist jedoch keine Stromversorgung gegeben. Wildtierkameras arbeiten zwar mit Restlichtverstärkern, aber eine Identifikation der Verursacher von Müllablagerungen wäre hierdurch sehr unwahrscheinlich.

Im Hinblick auf die faktische Unmöglichkeit eines Einsatzes einer Videobeobachtung an der Vielzahl von Standorten, insbesondere jedoch aufgrund der nicht gegebenen Rechtsgrundlage für die Maßnahme, empfiehlt die Verwaltung, dem Beschlussvorschlag nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Falle einer Umsetzung der beantragten Maßnahme entstünde ein erheblicher finanzieller Aufwand für die Beschaffung, Installation und Instandhaltung von Kameras an zahlreichen, von wilden Müllablagerungen betroffenen Standorten.

Personelle Auswirkungen:

Die Maßnahme würde personelle Kapazitäten im Bereich des Ordnungsamts und im Bereich des Bauverwaltungs- und Friedhofsamts binden.

Anlagen:

Anlage - Antrag der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler